

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der NICE Solar Energy GmbH

Stand September 2016

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 NICE Solar Energy GmbH (im Folgenden „NICE“) erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen nur auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzende und abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn NICE diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Die hier niedergelegten Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, soweit nachfolgend nichts Gegenteiliges ausgeführt wird.
- 1.3 Alle auf Websites, in Prospekten, Werbung und freibleibenden Angeboten erfolgten Angaben stellen ein Angebot an den Kunden dar, eine verbindliche Bestellung abzugeben. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung bzw. per Fax, auf elektronischem Wege oder Lieferung bzw. Ausführung der Leistungen.
- 1.4 NICE stehen an den im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe dem Kunden überlassenen Beschreibungen, Plänen, Zeichnungen, sonstigen Unterlagen oder Materialien auch weiterhin alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte sowie das Recht auf Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung zu.
- 1.5 Die Ausführung von Bestellungen nach vorzulegenden Kundenunterlagen setzt eine Freigabe dieser Unterlagen durch NICE voraus, ohne dass sich hieraus eine Verpflichtung für NICE ergibt, die Kundenunterlagen auf sachliche, inhaltliche und technische Machbarkeit zu prüfen.

2. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht für Verbraucher:

Ist der Kunde Verbraucher i.S. von § 13 BGB gilt bei Fernabsatzverträgen, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden (z.B. Bestellungen über Online Shop oder Telefon) folgendes:

2.1 Widerrufsrecht:

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb der Widerrufsfrist ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax) oder bei Verträgen über die Lieferung von Waren auch durch Rücksendung der Ware innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen. Die Widerrufsfrist beginnt am Tag nachdem der Kunde diese Belehrung in Textform erhalten hat, bei Verträgen über die Lieferung von Waren nicht jedoch vor Erhalt der Ware. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung oder ggf. der Ware innerhalb der Widerrufsfrist. Die Erklärung des Widerrufs oder ggf. die Rücksendung der Ware ist zu richten an

NICE Solar Energy GmbH
Alfred-Leikam-Straße 25
D-74523 Schwäbisch Hall
Tel. 0791/94600-0
Fax. 0791/94600-119

Das Widerrufsrecht für Verträge über Dienstleistungen erlischt vorzeitig, wenn NICE mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistungen begonnen hat oder der Kunde die Dienstleistungen selbst veranlasst hat (z.B. durch Download etc.).

2.2 Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. für den Gebrauch der Sache eine Nutzungsgebühr, Zinsen) herauszugeben. Können die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt werden, muss die jeweilige Partei der anderen insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Waren gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren angemessener und sachgerechter Prüfung zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Kunde die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Ware nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Waren sind zurückzusenden. Der Kunde hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Ware einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt. Andernfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei. Nicht paketversandfähige Waren werden beim Kunden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung erfüllt werden.

2.3. Ausschluss des Widerrufs:

Das vorstehende Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind sowie bei Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind.

Ende der Widerrufsbelehrung

3. PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

3.1 Maßgeblich ist jeweils der vereinbarte Preis. Soweit nicht anders angegeben verstehen sich die Preisangaben gegenüber Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB brutto (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), und gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB netto (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) Verpackungs-, Transport- und Versicherungsspesen sowie alle weiteren Nebenkosten sind gesondert zu vergüten.

3.2 Für Lieferungen oder Leistungen, die nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, hat NICE das Recht, den Preis entsprechend zwischenzeitlich erfolgten Lohn- und Materialkostensteigerungen anzupassen.

3.3 Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu erbringen, es sei denn die Parteien haben insoweit anderweitig eine Regelung getroffen. NICE ist berechtigt, Vorkasse mit dem Kunden zu vereinbaren.

Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem NICE über den geschuldeten Betrag verfügen kann. Bei der Annahme von Schecks gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn nach Vorlage des Schecks innerhalb angemessener Frist dieser eingelöst und NICE gutgeschrieben ist.

3.4 Bei Zahlungsverzug ist NICE berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich festgelegten Umfang geltend zu machen. Die Geltendmachung höherer Zinsen aus anderem Rechtsgrund bleibt vorbehalten.

3.5 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss erkennbar und sind dadurch die

Zahlungsansprüche von NICE gefährdet, ist NICE berechtigt, die weitere Vertragsausführung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden sämtliche Forderungen gegen ihn, gleich ob sie schon in Rechnung gestellt worden sind oder nicht, sofort fällig, es sei denn, der Zahlungsverzug war unverschuldet.

- 3.6 Zahlungen des Kunden werden stets nach §§ 366 Abs. 2, 367 BGB auf schon fällige Forderungen angerechnet, sofern der Kunde keine andere Bestimmung trifft.
- 3.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

4. FRISTEN UND TERMINE

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart ist, sind Lieferungen von NICE Schickschulden, die durch fristgerechte Übergabe an den Transporteur erfüllt sind.
- 4.2 Der Lauf vereinbarter Lieferfristen oder Fertigstellungsfristen bzw. die Einhaltung vereinbarter Termine setzt die Abklärung aller erforderlichen technischen Fragen voraus. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Termine hat der Kunde NICE schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten vertraglichen Leistung einzuräumen.
- 4.3 In Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und ähnlichen von NICE nicht zu vertretenden Ereignissen, verlängert sich die Leistungsfrist von NICE um die Dauer dieser Ereignisse. Dauern die leistungshindernden Ereignisse länger als 3 Monate an, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurückzutreten. Die Parteien werden vor Vertragsrücktritt versuchen den Vertrag den wirtschaftlichen Interessen der Parteien entsprechend anzupassen.
Bereits wirksam entstandene, gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt. NICE haftet nicht für Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die NICE nicht zu vertreten hat und ersetzt keine hierdurch entstandenen Aufwendungen oder Schäden.
- 4.4 Nachträgliche, mit NICE vereinbarte Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Termine und Fristen.

- 4.5 NICE ist zu zumutbaren Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt. Vorzeitige Lieferungen bzw. Leistungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, kann NICE Ersatz der üblichen Lagerkosten sowie Ersatz sonstiger Mehraufwendungen für die Aufbewahrung und Erhaltung des Liefergegenstandes verlangen. Weiterhin geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von NICE bleiben hiervon unberührt.
- 4.7 Für zu vertretenden Schuldnerverzug haftet NICE nach Maßgabe der Ziff. 7.

5. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 5.1 Erfordert die Erbringung vereinbarter Leistungen eine Mitwirkung des Kunden, hat dieser sicherzustellen, dass NICE alle erforderlichen und zweckmäßigen Informationen und Daten rechtzeitig sowie in erforderlicher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde wird im Fall von Programmierarbeiten NICE die erforderlichen Rechnerleistungen, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und im ausreichenden Umfang zur Verfügung stellen.
- 5.2 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, verlängert sich die Leistungsfrist von NICE entsprechend, bis der Kunde seinen Mitwirkungspflichten genügt. Weiterhin hat der Kunde gegenüber NICE hierdurch verursachte Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRECHTE

- 6.1 NICE fertigt ihre Produkte nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Stand der Technik. Verwendungszwecke des Kunden, die über die gewöhnliche Verwendung der Produkte hinausgehen oder die eine Beschaffenheit voraussetzen, die von der üblichen abweicht, insbesondere sicherheitstechnisch relevante Anwendungen, wie z.B. Einsatz in Luft- und Raumfahrt oder Automotive, müssen vertraglich vereinbart werden.

6.2 Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden gegen NICE richten sich vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen:

6.2.1 Alle diejenigen Lieferungen und Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, können nach Wahl von NICE unentgeltlich nachgebessert, neu geliefert oder neu erbracht werden.

6.2.2 Für Gewährleistungsansprüche gilt ab Gefahrübergang eine Verjährungsfrist von 24 Monaten bei Lieferungen an Verbraucher und von 12 Monaten bei Lieferungen an Unternehmer. Bei Werk-/Dienstleistungen gilt ab der Abnahme eine Frist von 24 Monaten für Verbraucher und von 12 Monaten für Unternehmer.

Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht für Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie bei Schadensersatzansprüchen gem. Ziff. 7.3 bis Ziff. 7.6. Insoweit gilt die gesetzliche Verjährung.

6.2.3 Produktgarantien, Leistungszusagen, Leistungsgarantien sowie Konformitäts- oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Herstellers, welche im Rahmen der Lieferung weitergegeben werden und deren Verfasser nicht NICE ist, stellen keine eigene Garantieerklärung oder Zusage der NICE dar.

6.2.4 Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

6.2.5 Schlägt die von NICE auszuführende Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6.2.6 Gewährleistungsansprüche des Unternehmers setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.

Im Rahmen der Nacherfüllung oder Nachlieferung ersetzte Teile gehen in das Eigentum von NICE über und sind auf Anforderung vom Kunden auf Kosten NICE zurückzusenden.

6.2.7 Auf gewährleistungsrechtliche Schadensersatzansprüche sind ergänzend die Regelungen der Ziff. 7 anzuwenden.

6.2.8 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen die nachfolgende Ziff. 7. Weitergehende oder anderweitige dort geregelte Ansprüche des Kunden gegen NICE und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

7. GESAMTHAFTUNG

7.1 NICE haftet nicht für Schäden, die NICE nicht zu vertreten hat, insbesondere nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Anwendung oder Handhabung der Produkte entstanden sind. Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebs-, Lager- und Wartungsempfehlungen von NICE bzw. des Herstellers zu befolgen, nur autorisierte Änderungen vorzunehmen, Ersatzteile fachgerecht auszuwechseln und Verbrauchsmaterialien zu verwenden, die den erforderlichen Spezifikationen entsprechen. Sowohl vor als auch regelmäßig nach Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch NICE hat der Kunde ggf. Datensicherungen an seinen EDV-Systemen in ausreichend regelmäßigen Abständen vorzunehmen. NICE übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten des Kunden entstanden oder darauf zurückzuführen sind.

7.2 NICE haftet gleich aus welchem Rechtsgrund weder für direkte noch für indirekte Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit von NICE oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

7.3 Die Einschränkung der Ziff. 7.2 ist nicht anwendbar, wenn NICE oder seine Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) verletzt haben. In diesem Fall ist die Haftung von NICE jedoch beschränkt auf typische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden.

7.4 Die Einschränkung der Ziff. 7.2 ist nicht anwendbar auf Pflichtverletzungen von NICE oder ihren Erfüllungsgehilfen, die eine Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit zur Folge haben.

7.5 Die Einschränkung der Ziff. 7.2 ist nicht anwendbar auf gesetzlich zwingende Haftungsregelungen wie etwa solche des Produkthaftungsgesetzes.

- 7.6 Bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen haftet NICE uneingeschränkt.
- 7.7 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von NICE hinsichtlich einer etwaigen persönlichen Haftung.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 NICE behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug ist NICE berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen.

Die Zurücknahme der Kaufsache durch NICE stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar. NICE ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzügl. angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet dies auf eigene Kosten ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss Kunde dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde NICE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit NICE ggf. Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, NICE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten haftet der Kunde für den NICE entstandenen Ausfall.
- 8.4 Für den Fall, dass das Eigentum von NICE an der mit Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Verbindung erlischt (z.B. bei Einbau), geht das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmäßig nach dem Rechnungswert der Vorbehaltsware auf NICE über und wird vom Kunden unentgeltlich verwahrt.

- 8.5 NICE verpflichtet sich, die Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

9. NUTZUNGSRECHTE AN SOFTWARE, SCHUTZRECHTE DRITTER

- 9.1 Alle Rechte an Software, die an den Kunden geliefert oder für den Kunden erstellt wird, insbesondere Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und verwandte Schutzrechte verbleiben bei NICE bzw. den jeweiligen Rechteinhabern. Dies gilt auch, wenn die Software gem. Vorgaben oder unter Mitwirkung der Kunden erstellt wurde.
- 9.2 Verwendet NICE Software des Kunden, verbleiben alle Urheber- und sonstigen Rechte beim Kunden. NICE wird diese Software nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke einsetzen. Sofern NICE den Quellcode dieser Software zu Veränderungen oder Mängelbeseitigungsleistungen benötigt, stellt der Kunde diesen NICE kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung.
- 9.3 Dem Kunden ist jedes Vervielfältigen, Verbreiten, Weitergeben, Ändern, Übersetzen, Erweitern und/oder sonstiges Umarbeiten der von NICE überlassenen Software sowie das Dekompilieren und die Verwendung der Software als Grundlage zur Entwicklung ähnlicher Software untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich oder gesetzlich zulässig ist. Im Übrigen gelten die jeweiligen gesonderten Lizenzbedingungen der Software.
- 9.4 Der Kunde erhält an der Software lediglich ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang, den der Vertragszweck gebietet. Jede Nutzung der Software, die über die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers bzw. NICE, die vertraglichen Abreden oder die vertraglich vorausgesetzten Zwecke hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung von NICE.
- 9.5 Für die Datensicherung darf der Kunde erforderliche Sicherungskopien erstellen, soweit der jeweilige Lizenzvertrag nicht eine andere Regelung trifft. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- 9.6 Für jeden Fall der unrechtmäßigen Nutzung, die das eingeräumte, einfache Nutzungsrecht übersteigt, behält sich NICE, ggf. auch der Hersteller der Software,

die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

- 9.7 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die dem eingeräumten, einfachen Nutzungsrecht des Kunden entgegenstehen, hat der Kunde dies NICE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde wird Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von NICE anerkennen. NICE wird die Ansprüche des Dritten abwehren.

10. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

- 10.1 NICE weist den Kunden darauf hin, dass die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von NICE zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den mit dem Kunden geschlossenen Verträgen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten können zum Zwecke der Vertragserfüllung und Bonitätsprüfung auch an verbundene Unternehmen von NICE oder an für die Erfüllung Beauftragte übermittelt werden.

- 10.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, solange der andere Vertragspartner sie nicht öffentlich zugänglich gemacht hat.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt: Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist das am Geschäftssitz von NICE zuständige Gericht. NICE ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

- 11.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von NICE.

- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.

- 11.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder

teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten bereits jetzt als durch wirksame ersetzt, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

UMWELTERKLÄRUNG

Für NICE stehen Mensch und Umwelt im Vordergrund. Wir verpflichten uns daher zu einer ressourcenschonenden Herstellung unserer Produkte und erfassen systematisch Energiesparpotenziale bei Fertigungsverfahren und Transport. Wir befassen uns intensiv mit ökologischen Alternativen für die Auswahl von Energie- und Rohstoffquellen und mit konsequenten Ansätzen zur Abfallvermeidung und dem Produktrecycling. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von folgenden Werken / Bereichen verwendet:

NICE Solar Energy GmbH
Alfred-Leikam-Straße 25
D-74523 Schwäbisch Hall